

W6. 232
3 f

11
11







PRO MEMORIA.

Es hat das Fürstl. Haus Hessen-Homburg gegen das regierende Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt in Judicio Imperiali Aulico vor verschiedenen Jahren unter vielen andern, nicht weniger zudringlichen Rechtsbändeln, besonders auch über den Punctum pratenſi Deputati residui de anno 1745. bis hieher sowohl, als pratenſi Valoris Monetæ, anmaßliche Klage erhoben; Und zwar eben zu einer Zeit, als man von Seiten des besagten regierenden Fürstlichen Hauses, dergleichen unerwarteten Zunothigungen, ob Calamitates bellicas und durch mehrere ohnhintertreibliche Hindernisse gebührend zu be-
 gegnen, und die vor sich habende Befugnisse in dem erforderlichen Zusammenhang vorstellig zu machen. Insbondere erlaubeten die damalige viele Unruhen und Abhaltungen bey allen Collegiis nicht, die benöthigte Urkunden über die schon nach und nach bezahlte Deputaten völlig zu sammeln zu bringen, und nach solchen eine förmliche und zuverlässige Rechnung aufzustellen, sofort nach deren Mraaßgabe die rechtliche Handlungen zu verfertigen, und binnen denen gesucht auch erhaltenen Prorogationen zu übergeben.

*tau/3xx
 Hamb
 wa 27.*

¶

Die

Dieses aber setzte Partem adversam in den Vortheil, daß auf seinen unablässigen Betrieb, die Sache endlich in Contumaciam vor beschloffen, und seine von beflagten Jahren das ganze Deputaten-Quantum una cum Interesse mora in sich fassende Rechnung in sofern zwar vor liquid angenommen, jedoch aber dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt dasjenige, was es wirklich auf die Deputaten bezahlt zu haben, sofort dociren könne, daran abzukürzen, zugleich ausdrücklich vorbehalten wurde. Bey diesen Umständen fiel es dem Fürstlichen Haüße Hessen-Homburg um so leichter, unter denen dringendensten Vorstellungen und Klagen, als ob man von Seiten des regierenden Haüßes nur Frist und Ausflüchte der Zahlung suche, und indessen das Fürstliche Hauß Hessen-Homburg darben und Mangel leiden lasse, es dahin zu bringen, daß wirklich eine Commisio ad respectivè liquidandum & exequendum auf die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Craises erkannt worden.

Da man nun immitteltst Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits endlich die zu der Berechnung nöthige Urkunden von so vielen Jahrgängen und verschiedenen Rechnern mit großer Mühe zusammen gebracht hatte, so wäre nichts billiger und der genauen Verknüpfung, worinnen beide Fürstliche Häüßer stehen, gemäßer gewesen, als daß man mit einseitiger Aussetzung der erkannten Commission unter sich zusammen getretten, und privatim das wahre Liquidum, so dem einen oder dem andern Theile gebühren mögte, festzusetzen bemühet gewesen wäre, zumahl da man von Seiten Hessen-Homburg in denen übergebenen gerichtlichen Handlungen das eigentliche Quantum des angegebenen und eingeklagten Rückstandes mit Gewißheit zu bestimmen nicht vermögend gewesen.

Allein, alle Warnungen und Vorstellungen, wodurch man das impetrantische Fürstl. Hauß Hessen-Homburg zu einer gütlichen Berechnung mit dem regierenden Fürstl. Hauß

Hauß Hessen-Darmstadt zu bewegen gesucht, wollten bey Ersterem schlechterdings nichts versagen, sondern dasselbe hat vielmehr auf der Ausrückung der erkannten Commission unabweichlich zu bestehen gutgefunden; Als nun diese hierauf auch zu Anfang des Monaths Februarii a. c. zu Frankfurt, würklich eröffnet worden; So hat man von Seiten des regierenden Fürstl. Haußes Hessen-Darmstadt durch den dahin abgeschickten Mandatarium eine allenthalben richtig beurkundete Rechnung, und zwar dem allerhöchsten Kaiserlichen Resoluto zu allerunterthänigster Folge, mit Inbegriff des Interesse moræ aufstellen, coram Commissione übergeben, und damit klar vor Augen legen lassen, daß das impetrantische Hauß Hessen-Homburg von Anno 1745. bis zu Ende des Jahrs 1764. an denen currenten Deputaten würklich mit 25139 fl. 22 Alb. 6 Pfen. überzahlet worden.

Die diesseits producirte Quittungen und übrige Urkunden hat Gegentheil bona fide agnosciren müssen: Und obzwar von demselben, wider die Auf- und Zurechnung einiger Posten unerhebliche Einwendungen gemacht werden wollen; So sind doch diese auf der Stelle standhaft widerlegt, und das erforderliche dagegen ad Protocollum Commissionis Caesareae verhandelt worden. So klar nun aus dieser Berechnung der von dem Fürstl. Hauße Hessen-Homburg theils von dem regierenden Hauße ausbezahlt erhaltenen, theils selbst erhobenen Posten erhellete, daß das völlige Deputat seit Anno 1745. als dem in dem Reichs-Hof-Raths-Concluso bestimmten termino a quo, nicht nur richtig abgeföhret, sondern auch mit einer beträchtlichen Summe überzahlet seye; so unerwartet und befremdlich mußte es dem regierenden Fürstlichen Hauße Hessen-Darmstadt fallen, als nichts desto minder unter dem 6ten elapfi ein Commissarisches Resolutum erfolgete, wodurch das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt annoch zu der Bezahlung einer beträchtlichen Summe an rückständigem

Deputat verurtheilt, und Hochdemselben ein von Hessen-Homburg empfangener Posten von wenigstens $\frac{10}{100}$ fl. zur Last gelassen werden wollte. Es bestunde nemlich solcher in denjenigen Summen, welche das Fürstl. Haus Hessen-Homburg nach der von dem regierenden Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt erhaltenen Ueberweisung von denen Unterthanen in Stadt und Amt Homburg vor der Höhe jährlich selbst erhoben hatte.

Hessen-Homburg gestunde diese Erhebung ein, sie konnte auch als eine notorische Sache nicht in Abrede gestellt werden, vermeinte aber, daß diese Gelder auf andere weder benahmete, noch eingeklagte, noch weniger aber liquide angebliche Forderungen demnechst gerechnet werden könnten. Von Seiten der Subdelegations-Commission aber verwies man diese klare und unwidersprechliche abschlägliche Zahlung um deswillen ad separatum, weil darüber keine Quittungen von Hessen-Homburg ausgestellt worden. Nicht anders, als ob ein Posten, welchen der Creditor selbst erhoben zu haben eingestehet, nicht vor eben so klar und in continenti erwiesen angesehen werden müsse, als worüber der Debitor eine Quittung des Creditoris hebringet.

Man konnte also Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits bey dieser vor sich habenden klaren Befugnüß keinen Umgang nehmen, am 13ten ejusdem intra currens adhuc Decendium gegen diesen höchstbeschwehlichen Commissionärischen Liquidations-Bescheid die Appellation ad Sacram Cæsaream Majestatem, ceu summum Committentem per Notarium & Testes zu interponiren, und pro stylo um Apoptolos reverentiales zu bitten.

Es wurde aber dieselbe von der Subdelegations-Commission wider alle rechtliche Erwartung, als vermeintlich unstatthaft brevi manu verworfen, loco reverentia-

tialium Apostoli refutatorii anmaßlich ertheilet, und mit fernerm Verfahren in causa tam puncto Constitutionis Liquididi, quam Executionis angedrohet, zulezt jedoch, als der Notarius dem gehalten Auftrag zufolge, von denen ihm publicirten Apostolis refutatorii in continenti & stante pede denuo an Ihro Kaiserl. Majestät als Supremum Committentem appellirete, diese zweite Provocation des gegen theiligen Widerspruchs ohngeachtet, pure angenommen, und dem Notario den gebethenen Extractum protocollu zu ertheilen decretiret. Zum Ueberflus hat auch der Fürstl. Hessen-Darmstädtische Mandatarius noch vor seiner Abreise die Kaiserl. Subdelegations-Commission, von der Rechtsmäsig- und Statthaftigkeit der ergriffenen und rite interponirten Appellation in einem unterm 15ten vorigen Monats übergebenen, und von derselben in Aedibus privatis angenommenen ausführlichen pro Memoria zu überzeugen gesucht, derselben nochmalen inhäriret, eventualiter gegen alle etwaige Attentata protestiret, quavis reservanda & competentia reserviret, und bis zu Einlangung allerhöchster Kaiserlichen Verordnung mit fernerm Verfahren in Honorem ac Respectum Augustissimi einzuhalten gebeten.

Es hat aber alles dieses bey ofterwehnter Subdelegations-Commission so wenigen Eingang gefunden, daß sich dieselbe vielmehr bald darauf bewegen lassen, unterm 22ten elapsi an die Fürstliche Regierung zu Darmstadt ein solches Schreiben zu erlassen, wodurch dieselbe deutlich zu erkennen gegeben hat, daß Sie vor der in puncto Liquidationis an Ihro Kaiserl. Majestät ergriffenen Provocation, nicht die mindeste gebührende allerunterthänigste Achtung begehend, sondern vielmehr pendente Appellatione per Modum Attentatorum sowohl in Liquidatione, als auch sogar in Executione ferner fortschreiten wolle: Zumassen denn eben dieselbe nach klarem Inhalt sothanen Schreibens sich sogar ermächtigen mögen, in beiden Eingangs bemeldten ordnungswidrig mit einander vermengten Causis puncto praelenti

tenſi Deputati reſidui & puncto prætenſi Valoris Monetae, poſt rite interpoſitas Appellationes, attentando, einen das Hochfürſt. Hauß Heſſen-Darmſtadt um mehr als $\frac{200}{m}$ fl. gravirenden widerrechtlichen Anfaß, nur bloß in folle, ohne Communication deß Protocollis, oder einer ſpecificquen Ausrechnung, dictatoriſch aufzuſtellen, und noch dazu auf nicht leicht erhörte Weiße zu Bezahlung dieſer ungeheuren und ungebührlichen Summè nicht anderſt, als ob es nur um einen Wechſel von 100 fl. zu thun wäre, einen Terminum tridui anzuberäumen.

Ob nun gleich dieſſeitige Fürſtliche Regierung zu Darmſtadt, in ihrem unterm 24ten ejusdem hierauf erlaſſenen Antwortſchreiben, die vor das Fürſt. Hauß Homburg gar zu ſehr befangene Subdelegatos ſub iſterata repetitione Appellationis interpoſita an die Auguſtiſſimo Committenti ſchuldige allerunterthänigſte Ehrfürcht nochmals zu erinnern nicht verfehlet; So hat doch auch dieſes ſo wenig geſucht, daß Sie vielmehr immer weiter gegangen, und nicht nur die Ober- und Unter-Beamten nebt Schultheißen und Gerichten zc. in denen Aemtern Bingenheim, Bugbach, Ober-Roßbach und der Gemeinſchaft Peterweil, in ordine ad putative immittendum, zur Verpflchtung auf den 4ten hujus nacher Frankfurt bey Straße vorzuladen, ſondern auch ſogar, auf derſelben nicht erfolgtes Erſcheinen gedruckte vermeintliche Immiſſions-Patente in ſothenen Aemtern öffentlich anſchlagen zu laſſen, kein Bedenken getragen haben.

Wollte man die Commiſſariſche Protocolla, wie zu ſeiner Zeit vielleicht künftig noch geſchehen dürfte, hier im Abdruck integraliter beſügen; So würde ſich dadurch klar zu Tage legen, wie wenig ſich das Fürſtliche Hauß Heſſen-Darmſtadt in dieſer ganzen Sache eines unpartheniſchen und gerade durchgehenden Verfahrens von Seiten der Subdelegatorum zu rühmen habe. Vorjezo aber will man nur

nur bey dem einzigen Appellations-Punct stehen bleiben, als wodurch sich die diesseitige gegründete Beschwerde nur allzudeutlich veroffenbahret. In ordine ad *Causam puncto preatensi Valoris Monetæ*, hat man diesseits loco Partitionis, coram Subdelegatione die Anzeige gethan, daß dieser anderweite anmaßliche Zuspruch durch einen im Jahr 1707. unter Fürstl. Hessen-Casselscher Vermittelung und künftiger Garantie feyerlichst getroffenen Vergleich, *de preterito & in futurum* schon längstens völlig getödet und abgemacht, insbeson- dere aber dem impetrantischen Fürstl. Hauß Hessen-Homburg dargegen diesseits eine Summe von $\frac{60}{m}$ fl. damahlen baar bezahlet, darbeneben auch noch ein jährlicher Deputaten-Zusatz von 720 fl. wovor Ihnen die ebensoviel betragende ständige Contribution des Deputaten-Amtes Homburg zur eigenen Erhebung angewiesen ist, bewilliget, und dadurch der Valor Monetæ von Jahren zu Jahren bis auf den heutigen Tag beständig vergütet worden seye. Die bloße Einsicht des angeführten Recesses ist schon gnug, männiglich von dieser Wahrheit zu überzeugen, als worinnen dieselbe §. 3tio, buchstäblich bestätigt wird, wann es daselbst heisset:

„Drittens: als auch an Seiten Hessen-Homburg,
 „die jährliche Deputat-Gelder in speciebus zu bezah-
 „len verlangt, und dahero wegen angeblich erlitte-
 „nen Verlusts Prätenzion gemacht, Hessen-Darm-
 „städtischen Theils aber sothane Prätenzion nicht ein-
 „gestanden, sondern sich darunter der bisherigen Ob-
 „servanz gehalten; Ingleichem verschiedene meh-
 „rere Hessen-Homburgische Prätenziones Darmstädt-
 „tischer Seits nicht eingeräumet worden: So ist ver-
 „glichen, obwohl gedachte Deputat-Gelder bishero
 „in Sorten, wie sie in des Heil. Reichs Stadt Frank-
 „furt am Mann gemeiner Zahlung jedesmahlen gäng-
 „und giebig, bezahlt und darüber vor voll quittiret
 „worden, auch alle andere und mehrere Hessen-Hom-
 „burgische Prätenziones von der Beschaffenheit nicht
 B 2 geach

„ geachtet, daß Hessen-Darmstadt deßfalls die prä-
 „ tendirte Satisfaction zu geben, sich schuldig halten
 „ können, daß gleichwohl bloß um Friede und Ruhe
 „ willen, auch sonderlich des Herrn Landgrafen zu
 „ Hessen-Cassel-Hochfürstl. Durchl. Vermittelung zu
 „ sonderbahren Ehren, des Herrn Landgrafen zu
 „ Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. Sich erklä-
 „ ret, noch einsten vor alles, was wegen des Münz-
 „ Balors, auch sonst in einem und andern de præ-
 „ terito und in futurum präteriret worden, die in
 „ der Stadt und Amt Homburg bis ult. Decembris
 „ 1706. rückständige Römer-Monath-Gelder, es
 „ befinden sich deren nach gepflogener Abrechnung
 „ viel oder wenig, und also ohne Verbindlichkeit zu
 „ einer gewissen Summe nicht allein gänzlich, son-
 „ dern auch die vom 1ten Jan. 1707. an, fort lau-
 „ fende Römer-Monath-Gelder an Hessen-Homb-
 „ burg dergestalt zu überlassen, und überlassen solche
 „ hiermit, daß auf Anweisung Dero Pfeningmei-
 „ ster zu Gießen (welcher sobald dazu befehligt wer-
 „ den soll, und derselbige sofort über einen jeden Jahr-
 „ gang deßwegen absonderlich zu quittiren hat,) des
 „ Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg Hochfürstl.
 „ Durchl. oder Dero Succesores noch zwey und zwanzig
 „ tausend Gulden jeden a 30 Albus Frankfurter
 „ Währung von solchen laufenden Römer-Monath-
 „ Geldern zu genießen haben, nach deren Bezahlung
 „ aber gedachte Römer-Monath-Gelder wieder zur
 „ Hessen-Darmstädtischen Kriegs-Cassa fallen und
 „ geliefert werden solle.

„ Ueber solche zwey und zwanzig tausend Gulden hat
 „ Hessen-Darmstadt an Hessen-Homburg ferner
 „ dreißig tausend Gulden, vorbereiteter gemeiner
 „ Währung, und zwar in zweyen Terminen zu be-
 „ zahlen übernommen, deren der erste Termin nach
 „ An-

„ Anleitung obgemelter Punctation vom 12 Febr.
 „ jüngsthin allschon in jetziger Frankfurter Oster-
 „ mess mit fünfzeben tausend Gulden richtig gema-
 „ chet ist, und gleichfalls in dem andern auf nechst-
 „ vorstehende Frankfurter Herbstmess einfallenden
 „ Termin annoch fünfzeben tausend Gulden, nebst
 „ dem Interesse von Oster- bis Herbstmess, fünf
 „ von hundert jährlich gerechnet, baar ausgezah-
 „ let werden sollen. Noch weiter haben des Herrn
 „ Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl.
 „ Durchl. sich erkläret, des Herrn Landgrafen
 „ zu Hessen-Homburg Hochfürstl. Durchl. jährlich
 „ sieben hundert und zwanzig Gulden ostberegter
 „ gemeinen Frankfurtschen Währung, und zwar
 „ von jetziger Ostermess an, jede Frankfurter Mess
 „ die Helfte solcher sieben hundert und zwanzig
 „ Gulden bezahlen zu lassen; Sie bedingen sich
 „ aber dabey ausdrücklich, daß solches als eben-
 „ falls ein ganz freywilliges und blos zu Stiftung
 „ guten Vernehmens, aus freund-vetterlicher
 „ Wohlmeinung, auser aller Rechtschuldigkeit
 „ verwilligtes in eben der Qualität wie nechstvor-
 „ ge Posten, und also einzig und allein in Absicht
 „ derer überhaupt aufhebenden Prätensionen, fet-
 „ neswegs aber, als ob man sich zu einigen dersel-
 „ ben Prätensionen ganz oder zum Theil schuldig
 „ erkannt geachtet, und demnach zu einiger Con-
 „ sequenz niemahls ausgedeutet, noch im gering-
 „ sten angezogen werden, auch Thro Hochfürstl.
 „ Durchl. zu Hessen-Darmstadt die Freiheit ver-
 „ bleiben solle, zu einer jeglichen Thro bequem
 „ fallenden Zeit, dieses annuum capitaliter abzule-
 „ gen, wornach es alsdann damit, wie bey dem
 „ nachfolgenden vierten Punct vermeldet wird,
 „ gehalten werden solle. Und wie dieses alles be-
 „ reits vorher stipuliret; als haben des Herrn
 „ Land-

„ Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl.
 „ Durchl. dißmahl ferner auf bewegliches Zureden
 „ des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel
 „ Hochfürstl. Durchl. sich erkläret, an des Herrn
 „ Landgrafen zu Hessen-Homburg Hochfürstl.
 „ Durchl. weiter dreizehen tausend Gulden obenbe-
 „ rührter Frankfurtschen gemeinen Währung, der-
 „ gestalt zu bezahlen, daß fünf tausend Gulden so-
 „ balden nach Vollziehung dieses Vergleichs, dann
 „ wiederum fünf tausend Gulden auf Ostern nechst-
 „ künftigen Jahrs baar entrichtet, die übrigen drey
 „ tausend Gulden aber denen obigen auf die cur-
 „ rente Römer-Monath-Gelder in Stadt und
 „ Amt Homburg angewiesenen zwey und zwanzig
 „ tausend Gulden annoch zugesetzt, und diese
 „ Anweisung auf fünf und zwanzig tausend Gul-
 „ den eingerichtet werden solle &c.

Man producirte also, coram Subdelegatione, ermel-
 tes Pactum publicum in extenso: und da man hierdurch
 die ein- vor allemahl schon längst geschehene Erfüllung des
 Pacti de anno 1624. in puncto Valoris Monetæ, welche
 dießseitig, impetratischem Theil per Conclusa Cæsarea auf-
 legt worden, in ipso Executionis Actu auf eine rechtsstand-
 hafte weise beigebracht; So konnte man sich kaum als
 möglich vorstellen, daß man bey so bewandten Umständen
 dasjenige, was pro Tenore Judicati bereits wirklich befol-
 get worden, noch einmahl indebite zu prästiren verurtheilt
 werden sollte.

Nichts destoweniger ist dieses der eigentliche Inhalt
 des in hac causa am 6ten elapfi ebenfalls eröffneten Commis-
 sariischen Definitiv-Bescheids, und derselbe will, in dem
 den 22ten ejusdem a Subdelegatis an die Fürstliche Regie-
 rung zu Darmstadt erlassenen Schreiben gegen die dießseits
 ergriffene Appellation vornemlich damit vermeintlich ge-
 rechtfertiget werden, daß §. 5. citati Recessus de anno 1707.
 alle vorhergehende Hauß-Verträge zwischen Hessen-Darm-
 stadt

stadt und Homburg, folglich auch das Pactum de anno 1624. nochmahls ausdrücklich bestätigt worden.

Wie nichtsbedeutend, ja vor unpartheyische und vernünftige Rechts-Gelehrte fast verdächtig, oder doch wenigstens unanständig ein solcher, man sollte fast sagen, Sophistischer Behelf seye; Lasset sich nur allein daraus abnehmen, weilen hiebey diejenige Einschränkung, wodurch die Unrichtigkeit dieses Vorgebens auf einmahl entdedet wird, gänzlich übersehen worden: Indeme die vorhergehende Verträge nicht durchgehends und schlechterdings, sondern notanter:

- „ nur blos in dem übrigen, was in dem Necess
- „ de anno 1707. nicht absonderlich verglichen, oder
- „ verändert worden,

bestätiget werden; Hingegen Sonnenklar vor Augen lieget, daß puncto Valoris Monetæ hier ein neuer und jüngerer Vergleich vorhanden seye, wodurch der ältere, dießseits ohnehin niemahlen völlig agnoscirte Vergleich de anno 1624. eine gänzliche Abänderung erlitten, und Hessen-Homburg auf alle daraus hiebevör hergeleitete Ansprüche, ja sogar auch auf die *Judicata* wissentlich und wohlbedächtlich renunciiret habe. Daßes aber nun ein Gravamen omnino appellabile seye, wenn Commissio subdelegata diesen feierlichen- und wegen seines klaren buchstäblichen Inhalts keiner Mißdeutung oder Zweifel unterworfenen Hessischen Haus-Vertrag, wodurch die beiderseitige Rechte und Befugnisse des regierenden Hochfürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt und des abgefundenen Fürstlichen Hauses Hessen-Homburg hauptsächlich gegen einander reguliret und festgesetzt worden, eigenmächtig, und ohne dazu von dem allerhöchsten Richter im mindesten authorisiret zu seyn, nach ihrer vorgefaßten Meinung auszulegen, oder vielmehr ganz zu vereiteln und aus diesem unstatthaften Grunde die diesseitige klare und un-

widerlegliche Bertheidigungs-Gründe ad Exceptiones altioris indaginis zu verweisen sich ermächtigt; Solches fällt von selbst in die Augen, und kann man es also desto getrost der allgeregtesten Beurtheilung Augustissimi Committentis anheim stellen.

Daß demnächst Commissio Casarea subdelegata quoad *Causam puncto præteriti Deputati residui* noch zur Zeit nicht in terminis merè executivis, sondern vorher bloß in constituendo liquido versire; Solches wird nicht nur durch den Kaiserlichen allerhöchsten Commissions-Auftrag, und die sich darauf beziehende ältere Conclusa, worinnen von einer in quali & quanto schon determinirten Execution keineswegs, wohl aber von einer erst ordnungsmäßig vorzunehmenden legalen Liquidation die Rede ist, bekräftiget, sondern auch selbst die ertheilte Commissarische Liquidations-Bescheide geben dieses deutlich zu erkennen, ja, die Subdelegati haben es, in ihrem obangezogenen Schreiben vom 22ten vorigen Monats nicht in Abrede stellen können, hingegen selbst toties quoties eingestanden und anerkennt.

Daß aber bey einer Liquidations-Commission die Appellation alsdann nach allen Rechten vorbehalten bleiben müsse, wann, wie hier der eine Theil, von dem die Zahlung gefordert wird, eine Ueberzahlung dociret hat, die von dem andern an sich nicht widersprochen werden kann, sondern nur die Frage, in wie fern solche wider die eingeklagte Schuld in Aufrechnung gebracht werden möge? bezweifelt wird; Solches bedarf gar keines Beweises, und ist eben so ausgemacht, als bekannt, daß selbst die höchsten Reichs-Gerichte wider dergleichen Liquidations-Bescheide Remedia suspensiva zulassen; Bevorab wo, wie in subtrato, nicht nur rechtserhebliche, sondern auch zulänglich beurkundete Einwendungen vorhanden sind, mithin stehet nicht zu begreifen, wie Commissarii subdelegati vor denen höchsten Reichs-Gerichten, denen sie subordiniret, und von wel-

welchen sie delegiret sind, einen Vorzug prätendiren, und in Sachen, wo ihnen certo respectu nur aliqualis Cognitio vel nuda saltem Notio causæ, wie in gegenwärtigem Liquidations-Geschäfte zustehet, auf eine die allerhöchste Autorität und das Obristrichterliche Amt Ihro Kaiserl. Majestät Selbst anastandend, und allen Ständen des Reichs auf das äußerste präjudicirliche Weise, sich eine gänzliche Inappellabilität und Infallibilität arrogiren mögen?

Daß endlich auch eine Subdelegations-Commission gleich einem jedwedem Unterrichter, wider den dem Judici superiori, und in gegenwärtigem Fall, dem Augustissimo Committenti schuldigen allertiefsten Respect handele, mithin ein Abhandlungswürdiges Attentatum begehe, sich der übertragenen Gewalt nicht weiter bedienen möge, sondern Partem gravatam berechtige, sich ihrentimmer weiter greifenden eigenthätigen Zunöthigungen bestmöglichst zu widersetzen, und seine Gerechtsame dagegen durante Appellatione ungefränkt zu erhalten, wann sie durch eine überschnellte Execution, die rite interponirte Appellation, oder doch den vorzüglichsten Vortheil dieser gemeinen Rechts-Wohltat gänzlich zu vereiteln, und dem obristen Richter vorzugreifen sich unterfänget; Solches ist abermahl eine de jure in thesi ohne weitere Ausführung festbestehende Wahrheit, und ist Pars impetrans adversa, nur noch erst kürzlich, in dreien durch seinen importunen Betrieb ebenfalls bis ad Extrema executionis gebrachten Sachen, aus eigener Erfahrung belehret worden, daß Ihro jetzt gloriwürdigst regierende Majestät bey Derro höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath sogar von bloßen Executions-Commissionen, wo von vorgängiger Liquidation, oder anderer dergleichen Untersuchung nicht einmahl die geringste Frage gewesen, in Formalibus beständige, und quoad Materialia eben so erhebliche als gegründete Appellationes ohnbedenklich anzunehmen, folgend dem beschweyerten Theil durch Erkennung der Prozesse und nöthiger Inhibitorialium zu statten zu kommen allergerechtest geruhen.

D

Dabe:

Dahero man sich dann auch in denen vorliegenden Fällen ob Identitatem, immo Majoritatem rationis, impetratisch: Fürstl. Hessen: Darmstädtischer Seits auf seine nothdringlichst eingeführte neue Appellationes einer gleichmäßigen allergerechtesten Obristrichterlichen Hülfe und schleunigsten Abstellung derer: a Judice a quo, fast über alle bisherige Beispiele im Reich hinaufgetriebenen Attentatorum allerunterthänigst zuversichtlich getröstet. Darmstadt den 11. May 1765.







Ni 1713.

40

X 2318165

vd N- folio. 3

fol. 20A

ULB Halle

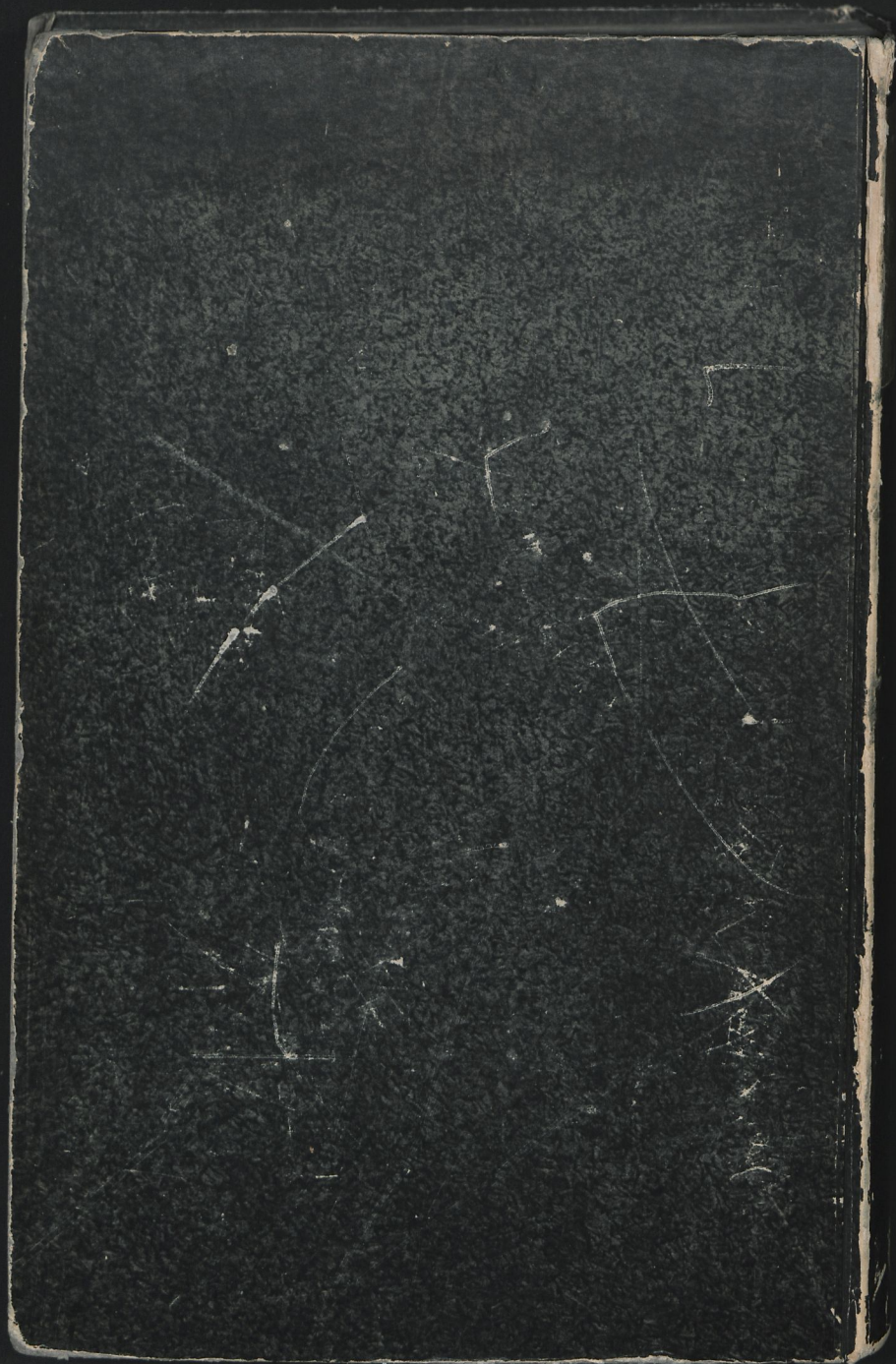
006 658 849

3



Vb17 40







PRO MEMORIA.

Was hat das Fürstl. Hauß Hessen-Homburg gegen das regierende Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt in Judicio Imperiali Aulico vor verschiedenen Jahren unter vielen andern, nicht weniger zudringlichen Rechtsbändeln, besonders auch über den Punctum praetensi Deputati residui de anno 1745. bis hieher sowohl, als praetensi Valoris Monetae, anmaßliche Klage erhoben; Und zwar eben zu einer Zeit, als man von Seiten des beflagten regierenden Fürstlichen Hauses, dergleichen unerwarteten Zunothigungen, ob Calamitates bellicas und durch mehrere ohnhintertreibliche Hindernüsse gebührend zu begegnen, und die vor sich habende Befugnüsse in dem erforderlichen Zusammenhang vorstellig zu machen. Insondere erlaubeten die damalige viele Unruhen und Abhaltungen bey allen Collegiis nicht, die benöthigte Urkunden über die schon nach und nach bezahlte Deputaten völlig zusammen zu bringen, und nach solchen eine förmliche und zuverlässige Rechnung aufzustellen, sofort nach deren Maaßgabe die rechtliche Handlungen zu verfertigen, und binnen denen gesucht auch erhaltenen Prorogationen zu übergeben.

*ußer
am
tzt.*

*aus dem
Jahre 1745*

¶

Die

